

gesetzlich testgelegten Weisungsbefugnissen die Rechtsprechung der Zivilkammern.

Die jeweilige Hauptrichtung des Leitungseffekts ist variabel: So orientiert eine Entscheidung, die ein auf unzureichender Sachaufklärung beruhendes Urteil der Zivilkammer aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweist, auf die richtige Erfüllung der dem Kreisgericht obliegenden staatlichen Aufgaben. Andererseits hat die Entscheidung einer Einzelfrage — z. B., ob der Mieter Aufwendungen auf die Mietsache gegen die Miete aufrechnen darf — nicht nur für die Parteien Bedeutung; sie wirkt auch auf die künftige Regelung einer Vielzahl von ähnlichen Rechtsverhältnissen ein und geht deshalb über den Einzelfall hinaus. Schließlich hat eine Rechtsmittelentscheidung, die auf Grund neuer, von der Zivilkammer unverschuldet nicht berücksichtigter Tatsachen deren Entscheidung berichtigt, ihre Hauptaufgabe in der Erziehung der Parteien, Sie muß diese befähigen, den Konflikt und seine Ursachen endgültig zu überwinden.

Für die Praxis des künftigen Rechtsmittelverfahrens ist diese Unterscheidung von wesentlicher Bedeutung. Die Vorbereitung, Verhandlung, Entscheidung und Auswertung des Verfahrens wird unbeschadet der Tatsache, daß in jedem Rechtsmittelverfahren Elemente aller Varianten vorliegen können, maßgeblich von der Hauptzielrichtung im konkreten Falle bestimmt. Die Aufgabe des Senats ist es, das Hauptkettenglied zu fassen.

Zur Bindung des Senats an die Rechtsmittelanträge

Nach dem Arbeitsentwurf ist der Zivilsenat verpflichtet, den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung durch die erste Instanz unabhängig von einer eventuellen Beschränkung des Rechtsmittels komplex zu überprüfen. Er ist berechtigt, die nach seiner Auffassung richtige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Befugnis des Rechtsmittelgerichts sind Bedenken geltend gemacht worden. Sie richten sich nicht gegen die Forderung, daß der Zivilsenat im Rahmen seiner Leitungstätigkeit jede ins Rechtsmittel kommende Entscheidung der Zivilkammer auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit überprüfen und alle Leitungsmethoden — Rechtsmittelurteil, Gerichtskritik, Erörterung in der Dienstbesprechung oder Fachberatung usw. — ausnutzen muß, um fehlerhaften Entwicklungen in der Rechtsprechung entgegenzutreten, sondern ausschließlich dagegen, daß das Rechtsmittelgericht nicht mehr an die gestellten Anträge gebunden sein soll. Dazu ist folgendes zu sagen:

Formal-prozeßrechtlich steht innerhalb der Klageanträge einer unbeschränkten Abänderungsmöglichkeit nichts entgegen. Das Rechtsmittel hemmt die Rechtskraft des gesamten erstinstanzlichen Urteils — auf die Ausnahme in Ehescheidungssachen braucht hier nicht eingegangen zu werden — unabhängig davon, ob nur ein Teil des Urteils oder dieses insgesamt angefochten wurde. Eine Überprüfung über die Rechtsmittelanträge hinaus bedeutet also keine Durchbrechung der Rechtskraft.

Die folgenden Verfahrenssituationen zeigen aber, daß die volle Wahrnehmung der Leitungsfunktion des Rechtsmittelsenats und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit anderen Mitteln weitaus besser gewährleistet werden kann als mit einer Überspitzung des Prinzips der Gerichtsherrschaft über das Verfahren, wie sie im Wegfall am die Antragsbindung zum Ausdruck kommt.

1. Der Berufungskläger beschränkt seine Berufung, weil er die Erfolgsaussicht falsch einschätzt — die

andere Partei hat aus den gleichen Erwägungen keine Berufung eingelegt;

2. der Berufungskläger beschränkt seine Berufung, weil er sich aus bestimmten Gründen mit einem Teil der Entscheidung ausdrücklich zufriedengeben will — die andere Partei legt aus dem gleichen Grunde bewußt kein Rechtsmittel ein.

Im ersten Falle wird schon die Ausübung des Fragerechts des Gerichts und seine Hinweispflicht zur Ergänzung bzw. zur Änderung der Anträge der Parteien und damit zu einer richtigen Entscheidung führen.

Im zweiten Falle werden die Parteien dem Hinweis des Gerichts wahrscheinlich nicht folgen. Die Absicht, nun auch gegen den Willen der Parteien eine mit der Gesetzlichkeit übereinstimmende Entscheidung herbeizuführen, muß also scheitern. Der Wegfall der Bindung an die Anträge stellt sich als ein Eingriff des Gerichts in die freie Verfügungsbefugnis des Bürgers über seine subjektiven Rechte dar. Deren Sicherung ist aber gerade Aufgabe des Zivilrechts. Eine über die Anträge hinausgehende Entscheidung würde zivilrechtliche Verhältnisse zwischen den Parteien reglementieren, von denen sich diese im Rahmen ihrer vom Gesetz geschützten eigenverantwortlichen Gestaltungsbefugnis längst losgesagt haben. Die Entscheidung wäre inhaltlich falsch und damit gesetzwidrig.

Die Situation verschärft sich unter Umständen noch. Hält z. B. der Rechtsmittelsenat die Beweiswürdigung der ersten Instanz bezüglich einzelner Streitpunkte für zweifelhaft, obwohl beide Parteien von ihrer Richtigkeit überzeugt sind und das durch die Beschränkung des Rechtsmittels auch zu erkennen gegeben haben, so wird ggf. die mitunter kostspielige Beweisaufnahme wiederholt. Bestätigt sich dann die Richtigkeit der Auffassung der Parteien, so wird es kaum möglich sein, Verständnis für die Übernahme dieser überflüssigen Kosten bei den Parteien zu erreichen. Dadurch wird aber die Überzeugungskraft des Verfahrens, die eine wesentliche Voraussetzung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ist, herabgemindert.

Wir sind deshalb der Auffassung, daß die Effektivität der Leitungstätigkeit des Rechtsmittelsenats nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß ihm die Befugnis zur Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung gegen den im Verfahren durch die Anträge erklärten Parteiwillen versagt wird.

Die volle Wahrnehmung der Leitungsfunktion des Rechtsmittelsenats und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist mit anderen Mitteln besser zu sichern. So erscheint uns der Ausbau des Instituts der Anschlußberufung notwendig. Diese sollte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zugelassen werden. Mit ihr ist es dem Berufungsverklagten möglich, nicht nur die Zurückweisung der Berufung zu beantragen, sondern auch selbst die notwendigen Anträge zu stellen. Damit würde eine klare Regelung geschaffen und die nach bisherigem Recht vorhandene Unterscheidung nach selbständiger und unselbständiger Anschlußberufung beseitigt. Dazu gehört auch, daß über die Anträge der Anschlußberufung dann zu verhandeln ist, wenn die Berufung zurückgenommen wird. Die Anschlußberufung wird so zur selbständigen Berufung und ist an die Berufung nur insoweit gebunden, als diese selbst frist- und formgerecht eingelegt worden sein muß. Damit würde zwar die Berufungsfrist für den Berufungsverklagten u. U. über die allgemeine Frist von zwei Wochen hinaus verlängert, das ist jedoch im Interesse der Herbeiführung einer dem wahren Willen der Parteien und der Gesetzlichkeit entsprechenden Entscheidung zu vertreten. Es ist auch prozeßrechtlich unbedenklich, weil durch die Einlegung der